

BUND Landesverband SH · Lorentzendamm 16 · 24103 Kiel

Stadt Itzehoe  
Bauamt/Stadtplanungsabteilung  
- Frau Elin Dunker  
25524 Itzehoe

Per Email-Anhang an:  
[stadtplanungsabteilung@itzehoe.de](mailto:stadtplanungsabteilung@itzehoe.de)

Betreff: Stadt Itzehoe, B-Plan 170 „Alsen-West“ und 18. Änderung des F-Plans der Stadt Itzehoe  
hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zum B-Plan 170 „Alsen-West“ und zur 18. Änderung des F-Plans der Stadt Itzehoe

22. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Dunker,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen.

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zum  
B-Plan 170 „Alsen-West“ und  
zur 18. Änderung des F-Plans der Stadt Itzehoe

### Vorbemerkung

Im Teilräumlichen Entwicklungskonzept (TREK) „Alsen“ der Stadt Itzehoe wurden die Freiflächen des Plangebiets noch pauschal als „ungestaltet und verwildert“ beschrieben sowie als „verwaarloster Gesamteindruck“ und „imageschädigender `Schandfleck´“. Diese Einschätzung wurde erfreulicherweise im vorliegenden B-Plan-Entwurf differenziert und führte zu dem Ergebnis, dass zumindest die sukzessiv entstandenen Naturwald-Bestände flächenmäßig zu Schutzzwecken erfasst wurden. Zudem heißt es: „Der nicht von Wald bestandene Teil des Geltungsbereiches zeichnet sich im Nordosten durch ruderale Staudenfluren trockener Standorte aus.“ Darüber hinaus wurden „trockene Standorte mit Pioniervegetation“, „einzelne Flächen mit aufgewachsenen Gebüsch“ sowie „teilversiegelte Flächen“ benannt.

## Waldbegriff, Waldabstand

Dieser Ansatz kommt der Realität schon erheblich näher, wurde jedoch gleich wieder aufgeweicht, indem „innerhalb des SO-1 ... die Gehölzbestände mit Waldstatus nicht als Waldfläche festgesetzt, sondern durch eine entsprechende Erhaltungsfestsetzung planungsrechtlich gesichert“ werden (Begründung, S.17). Ziel dieses rechtlichen Ausweichmanövers, das man der Forstbehörde abgetrotzt hat, ist es, den gesetzlich geforderten Waldabstand von 30 m (§ 24 LWaldG-SH) zu unterlaufen und auf 10 m zu reduzieren, um so eine möglichst große bebaubare Fläche zu erzeugen

- für Einzelhandel mit Verkaufsflächen bis 300 m<sup>2</sup>, der „in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben oder kulturellen Einrichtungen steht“ (Text, 1.4)
- bzw. darüberhinausgehend: „Eine Überschreitung der max. Verkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> kann darüber hinaus bis zu max. 1.000 m<sup>2</sup> überdachter Verkaufs- und Ausstellungsfläche für einen selbständigen Autohandel ausnahmsweise zugelassen werden.“ (Text, 1.5)

Die Umgehung des Waldbegriffs ist rechtlich zumindest fragwürdig. Das Bundes- und Landesrecht definiert Wald unzweideutig als „mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche“ – es unterscheidet nicht nach Fichtenschonungen, bewirtschaftetem Forst, Naturwald, Stadtwald oder auch „Pionierwald“. Auch ein Ausnahmetatbestand aus § 2 (1) LWaldG-SH ist nicht gegeben

Die gesetzliche Kategorie Wald ist rechtsverbindlich ohne Rücksicht auf das Alter und den Zustand, auf die Verteilung und die Art der Entstehung (§ 2 (3) LWaldG-SH) und kann nicht durch erfindungsreiche Formulierungen wie „idealisierte Waldinseln mit Erhaltungsfestsetzung“ unterlaufen werden. Entsprechend gilt der Waldabstand von 30 m nach § 24 (1) LWaldG-SH vollumfänglich, in diesem Fall u.a. insbesondere „wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz“. Er dient der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Unterschreitungen des Abstandes wären im Einzelfall zu begründen, wenn eine Gefährdung (des Baumbestands bzw. durch den Baumbestand) nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist.

Der generelle Ausschluss des gesetzlich gebotenen Waldabstands aus schierer Bebauungsabsicht heraus ist rechtlich nicht nur fragwürdig, sondern rechtswidrig und würde zur Rechtsungültigkeit der gesamten Planung führen.

- Die Waldflächen sind nach dem Bestand der Biotoperfassung festzulegen und nicht als idealisierte Waldinseln.
- Die Waldstreifen sind gesetzesgerecht auszuweisen.
- Die Baugrenzen sind auf den rechtlich gebotenen Stand herabzusetzen.
- Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen wegen der besonderen Bedeutung der artenreichen Vegetation und der Kleinheit der SO-1-Fläche als unzulässig festzusetzen.

## Gebüsche, Staudenvegetation, Pioniervegetation, teilversiegelte Flächen

In unserer Stellungnahme zum TREK „Alsen“ haben wir ausführlich und begründet auf den Artenreichtum der Vegetation im Plangebiet hingewiesen, der sich in den gut 40 Jahren seit der Stilllegung der Alsenschen Zementfabrik auf weiten Flächen des Plangebiets entwickelt hat, so dass es zu einem „Hotspot der Artenvielfalt“ wurde.

Systematische Erfassungen durch die Botanik-AG des hiesigen Heimatverbands haben einen aktuellen Bestand von 254 verschiedenen Pflanzenarten ermittelt, der sich immer noch erweitert.

- Entsprechend sind mehr als die Hälfte der für das Itzehoer Stadtgebiet festgestellten 502 Arten Höherer Pflanzen (Büro Schober & Co, 1988) im Gebiet „Alsen“ vertreten.
- Bezogen auf die im Kreis Steinburg kartierten rund 750 Arten entspricht das etwa einem Drittel.
- Von den festgestellten Arten der Höheren Pflanzen sind nach der aktuellen Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins (Romahn 2021):
  - zwei Arten vom Aussterben bedroht (Status „1“): das Wiesen-Habichtskraut (*Hieracium caespitosum*) und der Acker-Ziest (*Stachys arvensis*).
  - vier Arten stark gefährdet (Status „2“): das Echte Tausendgüldenkraut, der Steife Augentrost, der Purgier-Lein und die Ackerröte.
  - neun Arten gefährdet (Status „3“), besonders zu erwähnen: das reichliche Vorkommen des Feldsalats (*Valerianella locusta* – Gewöhnliches Rapünzchen). In diese Kategorie fällt auch die Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) wegen des Ulmensterbens.
  - einundzwanzig Arten auf der Vorwarnliste (Status „V“).

Der Grund für den erfreulichen, dem allgemeinen Artenschwund entgegenlaufenden Bestand liegt in der weitgehend unbeeinflussten Entwicklung über Jahrzehnte auf einem Mosaik vielfältiger Standorte.

Artenvielfalt, auch als Biodiversität bezeichnet, ist von entscheidender Bedeutung für unser Ökosystem und das Überleben der Menschheit. Sie sichert die Stabilität der Ökosysteme und fördert die Anpassungsfähigkeit und Spezialisierung der Arten; erwähnt sei auch die Bedeutung der Artenvielfalt für die Nahrungsmittelproduktion und die medizinische Forschung. Deshalb prägt der Schutz der biologischen Vielfalt als allgemeiner Grundsatz in § 1 (1) 1. BNatSchG die Stoßrichtung und Zielsetzung des nationalen Naturschutzes. Zu ihrer Sicherung sind lebensfähige Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere und ihre Lebensstätten zu erhalten und Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (Abs.2).

Das Plangebiet ist eine Industriebrache. Im Sinne der Artenvielfalt und um die Neuversiegelung bisher nicht bebauter Flächen zu vermeiden, fordert § 1a (2) BauGB die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen für Neuansiedlungen.

Dieser Grundsatz rechtfertigt aufgrund des hohen, vegetationsfreien Versiegelungsgrads die Nutzung des nördlichen Planbereichs als Fläche für den Gemeinbedarf (Polizeidirektion).

In Bezug auf die Sonderfläche SO-1 (Event/Kultur/Sport) stellt sich die Situation anders dar: Hier hat sich in den vergangenen 40 Jahren ein für die Stadt und den Kreis hochwertiger, einzigartiger Naturraum herausgebildet. In diesem sind die entstandenen Waldflächen rechtlich keine Brache mehr. Auf den weiteren besiedelten Flächen würde die Umsetzung des Grundsatzes zu einer erheblichen und skandalösen Beschädigung der Artenvielfalt führen. In Abwägung mit dem hohen Schutzwert des vielfältigen Artenbestands und seiner möglichen Funktion als Trittsteinbiotop und Erhaltungslebensraum für die Wiederansiedlung verloren gegangener Arten in der Landschaft (i.S. von §1 [2] 1. BNatSchG) tritt der Nutzungsaspekt an die zweite Stelle zurück. Die vorhandene Symbiose von Ruinenlandschaft, sukzessiver Natur und Kultur hat sich bisher im Ganzen bewährt, so dass ihrer weiteren Eigenentwicklung das notwendige Vertrauen entgegengebracht werden kann. Eingriffe von außen sollten nur unterstützend bzw. zur Verkehrssicherung erfolgen.

- Für die besiedelten Flächen im SO-1 ist der Schutz der Vegetation zu gewährleisten und auf Störungen weitgehend zu verzichten.
- Den Waldabstandsbereichen kommt als Art-Erhaltungszonen ein wichtiger Stellenwert zu. Sie sind vollständig zu gewähren. Unterschreitungen sind im Einzelfall abwägend zu begründen.

- Gebäudebedarf, soweit er aus der vorhandenen Kulturszene entsteht, sollte aus dem zu sichernden Gebäudebestand gedeckt werden.
- Darüber hinaus sind bei besonderem Bedarf nur hochversiegelte Flächen, die sich im SO-1 befinden, zur Bebauung vorzusehen.
- Baubedarf, der keinen engen Bezug zur vorhandenen Kulturszene hat, ist auszuschließen.

## Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Polizei

Die nördliche Fläche für Gemeinbedarf, die der Ansiedlung der Polizeidirektion gewidmet ist, wird überplant im Verbund mit der Verkehrsanbindung an die Otto-F.-Alsen-Straße, mit der Straße Bellerkrug und mit dem Deich als Hochwasserschutz, in den der ehemalige Packboden integriert ist.

Wie oben begründet, bestehen gegen die Neuverwendung der Fläche keine grundsätzlichen Bedenken. Dies gilt auch für die grünordnerische Abschirmung des Gebiets zum Bahndamm und nach Süden zum SO-1 durch den vorhandenen Gehölzbestand in einer Breite von 5 m. Ersatzpflanzungen sollten artgleich vorgeschrieben werden. Der Abstand zwischen dem Gehölzstreifen am Nordrand des SO-1 und dem bebaubaren Bereich (Baugrenze) soll laut Begründung, S.15, nur 3 m betragen. Eine Begründung für eine abweichende Regelung ist nicht erkennbar.

- Der Schutzstreifen ist auf 5 m zu erweitern, wie es für die westliche Gehölzreihe festgelegt wurde und wie es allgemein als Knick-/Heckenschutzstreifen üblich ist.

## Anpflanzung in SO-1

Auf S.16 der Begründung wird „zur Abschirmung des SO-1 und damit der in diesem vorgesehenen Nutzungen ... entlang der Ostkante des SO-1 ein 5 m breites Anpflanzgebot festgesetzt.“ Es soll sich bis zum Schlämbottich erstrecken.

Diese Festsetzung ist zumindest zu hinterfragen, da die künstliche Ansiedlung von Gehölzen verbunden wäre mit Eingriffen in die wertvolle, in Entwicklung befindliche Vegetation. Zum anderen würde das von Baumschulen gezogene Pflanzgut die natürlich entwickelte Artenzusammensetzung unnötig verfälschen.

- Anpflanzungen zur Abschirmung sollten – sofern überhaupt erforderlich – erst in Zusammenhang mit realen Bauvorhaben und in dem geringsterforderlichen Umfang geplant werden.
- Die Pflanzarten sind entsprechend den im Gebiet vorhandenen Gehölzen vorzuschreiben.

## SO-1: Fuß- und Radverkehr

Die Vorgängerplanung sieht eine Wegeführung für den Fuß- und Radverkehr auf Privatgrund vor, die aufgrund fehlender Realisierbarkeit aufgegeben werden soll. Deren Flächen wurden in SO-2 und GE-2 umgewidmet. Ersatzweise wurde nun eine geradlinige Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an der Ostkante des SO-1 eingezeichnet. Sie verläuft linear durch die Vegetation. - In der textlichen Festsetzung Nr. 7 wird diese Linienführung für „verschiebbar“ erklärt.

In der Realität gibt es eine Wegeverbindung von der Otto-F.-Alsen-Straße bis zum Süden des Plangebiets schon. Sie wird von Fußgängern und Radfahrern gut frequentiert und hat sich offensichtlich aus einer Wegeverbindung aus alter Werkszeit gebildet. Gleichzeitig wird sie (teils auch von PKW) als Zuwegung zu den Gebäuden des Vereins Planet Alsen genutzt. Sie ist zum Beispiel in den Luftbildern von Google-Maps und Da-Nord gut zu erkennen. Im Vergleich zu den Verkehrsflächen des B-Plans ist sie geringfügig länger, da sie eine Verschwenkung enthält. Diese Streckendifferenz ist unerheblich und zumutbar.

- Zum Schutz des Bodens und der Artenvielfalt ist die zeichnerische Plandarstellung aufzugeben und die bestehende Wegeführung als Fuß-/Radwegverbindung vorzusehen.
- Geringfügige Abweichungen zur Verringerung von Kurvenradien o.ä. können zulässig sein und sollen der Ausführungsplanung überlassen werden.

## Art der baulichen Nutzung

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 für das SO-1 sieht die Zulässigkeit von Event/Kultur/Sport-Nutzungen vor. Diese aus dem Bebauungsplan Nr. 31, 6. übernommene Änderung gilt als Zweckbestimmung des Sondergebiets, der sich die „In-Wert-Setzung“ des Areals und die verschiedenen Nutzungen unterordnen sollen.

Demgegenüber bestimmt die textliche Festsetzung 1.4:

„Ausnahmsweise ist Einzelhandel bis zu einer max. Verkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> zulässig, sofern - der Einzelhandel in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben oder kulturellen Einrichtungen steht“.

Diese aus dem alten B-Plan übertragene Regelung öffnet den Planungsraum für Ansiedlungen aller Art mit einer bescheidenen Erwähnung der kulturellen Einrichtungen an letzter Stelle. Die Festsetzung ist aufzuheben und auf den kulturellen Zweck zu beschränken, damit das Areal von SO-1, das in Verbindung mit dem Vereins-Gebäudebestand insgesamt als Planet Alsen zu betrachten ist, der kulturellen Nutzung vorbehalten bleibt.

- Der Text hinter dem Spiegelstrich ist auf folgende Formulierung zurückzuführen: „ ... sofern - der Einzelhandel in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den örtlichen kulturellen Einrichtungen steht“.
- Entsprechend ist die textliche Festsetzung 1.5, die sogar „bis zu max. 1.000 m<sup>2</sup> überdachter Verkaufs- und Ausstellungsfläche für einen selbständigen Autohandel“ ermöglichen soll, ersatzlos zu streichen.

## Eventfläche

In unserer Stellungnahme zum TREK-Alsen schrieben wir hinsichtlich der ausgeführten Vorstellungen zur einer möglichen Eventfläche: „Für die Größenbemessung der Eventfreifläche und ihre Ausgestaltung ist – wie im TREK vorgesehen – erst das Gutachten darüber abzuwarten, welche Nutzungsarten und -mengen realisierbar sind. Etwaige Stellplatzflächen sind gebietsabgewandt anzulegen.“

Vorweg sei hervorgehoben, dass der Gedanke an eine besondere Eventfläche nicht aus dem Kulturbereich des Planet Alsen entstanden ist oder von ihm getragen wird. (mdl. Aussagen)

Die Verkehrsuntersuchung der IG Masuch & Olbrisch zeichnet in Bezug auf die Realisierbarkeit ein ernüchterndes Bild. Ausgegangen wurde von zwei beispielhaften Ereignisformen: Veranstaltung ...

- mit lokalem Bezug → ca. 2500 Besucher → ca.500 PKW
- mit überregionalem Bezug → ca. 10.000 Besucher → ca.2800 PKW + 14 Reisebusse.

Hinzu kommen die entsprechenden Mengen an Radfahrern und Fußgängern. Die aus diesen Ereignissen resultierenden baulichen und verkehrlenkenden Erfordernisse werden im Verkehrsgutachten auf den Seiten 6 ff. angedeutet, mangels genauer Vorgaben aber nicht berechnet.

Im Resümee wird allgemein formuliert: „... sind neben der Bereitstellung von ausreichenden Parkflächen weitreichende verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich“. Stattdessen wird auf S.13 möglichen Eventnutzungen lediglich einer „Normalveranstaltung (150 KFZ)“ eine akzeptable Verkehrsqualität attestiert.

- Fazit: Nur Veranstaltungen des bisher üblichen Ausmaßes (vom Verein Planet Alsen) sind machbar, was darüber hinaus geht, wird teuer – finanziell und ökologisch. Von darüberhinausgehenden Ambitionen ist abzusehen.

## Industriell geprägte Bausubstanz

Erfreulich ist auch, dass die Stadt in den Ausführungen der Begründung (S.12) den „Erhalt der prägenden industriell geprägten Bausubstanz, bestehend aus den langegezogenen Baukörpern am westlichen Geltungsbereich, dem alten Schornstein östlich im Plangeltungsbereich und den ehemaligen Schlammbooten im zentralen Bereich des SO-1“ anstrebt. Hieß es doch noch im TREK-Alsen auf S. 14: „Im Sinne der Dokumentation der Industriekultur sollen die Grundmauern als erlebbares Relikt aber weiterhin wahrnehmbar sein“.

Die Zementfabrik Alsen prägte einst mit ihren riesigen Fabrikgebäuden die Industriekultur Itzehoes. Von dem einstigen Gebäudebestand ist heute nur noch ein verschwindend kleiner Rest übriggeblieben. Diesen teils ruinenförmigen Restbestand auf kniehohe Grundmaurereste zurückzubauen wäre sicher die billigste Lösung, aber in Bezug auf die Stadtgeschichte und Stadtentwicklung ein kaum bezifferbarer Verlust.

- Vorsorglich erhalten wir unsere Aussagen zum Erhalt der alten Bausubstanz in der TREK-Stellungnahme vollumfänglich aufrecht.

Des Weiteren sei zur nordwestlich gelegenen, langgestreckten Ruine, die einst Kesselhaus, Aufenthaltsräume, Schlosserei und Schmiede beherbergte, angemerkt, dass die Stadt dem Verein Alsen Unterstützung signalisieren sollte für die mögliche Schaffung eines in Überlegung befindlichen Graffiti-Museums, das zumindest in der nördlichen Museumslandschaft einzigartig und für die Stadt imagebildend wäre. Mit einem solchen Rückenwind könnte der Verein versuchen, Unterstützung und Zusammenarbeit von Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen sowie Hochschulen und auch Mittel zu gewinnen.

## Unzulänglicher Schutz

Trotz der erfreulichen Erhaltungsausweisungen für einige Flächen im Plangebiet, die sich zum Waldstatus entwickelt haben, kann die vorliegende Planung nicht zufriedenstellen,

- da sie die Bedeutung des Gebiets für die Biodiversität und den entsprechenden Schutzbedarf erkennt und
- stattdessen in der Hauptlinie bemüht ist, möglichst viel Fläche in die Kommerzialisierung hinüberzueretten.

Besonders deutlich wird dies an den Bauflächen-Ausweisungen für Einzel- und Autohandel – erlaubt in bis zu 3-geschossiger Bauweise. „Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetriebe“ werden als Adressaten bezeichnet. Die „kulturellen Einrichtungen“ werden als Alibifunktion am Ende beigefügt.

Deutlich wird das Verwertungsstreben auch an weiteren Aussagen im Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht – besonders im Kapitel zum „Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt“. (Begründung, S.29) Exemplarisch seien einige Textstellen genannt, die die Eingriffe kleinreden sollen:

- „Aus planungsrechtlicher Sicht gilt das gesamte Gelände als Sondergebietsfläche, ... . Ein Erhalt der sonstigen Vegetationsbestände ist somit im Ursprungsplan nicht vorgesehen.“
- „Im gesamten Plangebiet kommen keine gesetzlich geschützten Biotope vor“. (Wenn man den Wald ausklammert!!!)
- „Aus planungsrechtlicher Sicht zeichnet sich keine erhebliche Verschlechterung für das Schutzgut ab, da gegenüber dem geltenden Planrecht deutlich mehr Gehölzbestände erhalten werden.“

Außerdem wird in diesem Kapitel nur der Bereich Pflanzen und Tiere abgeprüft. Die „biologische Vielfalt“ wird unter den Tisch gekehrt, obwohl gerade der Aspekt der innerartlichen Vielfalt der Pflanzenarten (§ 7 [1], 1. BNatSchG) für die Bewertung des Areals SO-1 besondere Bedeutung hat und der Stadt und den Planverfassern aus unserer Stellungnahme zum TREK-Alsen bekannt ist.

Es ist der gesetzliche Auftrag der öffentlichen Hand (§2 [4] BNatSchG) auf ihren Grundflächen die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Stattdessen zieht man sich zurück auf Biotop- und Artenschutzregelungen und negiert das grundlegende Bekenntnis des BNatSchG zur Biodiversität, obwohl sich Artenvielfalt gerade in diesem Gebiet manifestiert.

- Die Umwidmung von Wald in bloße Erhaltungsflächen ohne Waldabstand und
- der fehlende Schutz der vorhandenen biologischen Vielfalt

sind in diesem Planvorhaben grundlegende Kritikpunkte, die einer Korrektur bedürfen.

### Eigenständiger B-Plan „Polizeidirektion“

Sollte sich die Stadt zu diesem Schritt nicht entschließen mögen, empfehlen wir, das Projekt Polizeidirektion wegen seiner zeitlichen Dringlichkeit abzutrennen und in einem eigenen B-Plan zu ordnen, da dessen Regelungen im Kern nicht strittig sind und zügig abgearbeitet werden können.

Eine zeitliche Verzögerung infolge rechtlichen Klärungsbedarfs ließe sich so vermeiden.

Durch die Abtrennung der Überplanung der Sonder- und Gewerbeflächen würde zudem kein Planungsvakuum entstehen, da eine über den Bestand hinausgehende Gestaltungsabsicht für die Sonder- und Gewerbeflächen nicht erkennbar ist – mit der Ausnahme: Verlegung des Fuß-/Radwegs. In Bezug auf dessen Planung würde es sich empfehlen, das Ergebnis des in Erarbeitung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans abzuwarten.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise und Einwände und um die Information, wie bzw. ob unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind. Wir werden den Fortgang des Verfahrens weiterverfolgen.

Für den BUND-SH

Lothar Wittorf, Sachbearbeiter